

Fünfter Abschnitt.

Wie ist die Conservation der oftgenannten Hammerwerke bei der jezigen beträchtlichen Verminderung der Holz-Abgabe, unbeschadet ihrer Rentabilität, zu ermöglichen?

Wenn, wie am Schluß des vorigen Abschnittes gesagt worden ist, die hohe Staats-Regierung huldreichst geruht, geeignete Maßregeln Behufs ausdauernder Conservation der Eisenproductions-Anstalten im Erzgebirge und Voigtlande anzuordnen:

so sollte wol auch ein angemessener Aufwand dazu im Staats-Budget postulirt, beim Landtage keine Widersprüche finden, da doch — wie schon gesagt — für Erhaltung der Künste und anderer industriellen Gegenstände größere Fonds im Staats-Budget angenommen worden sind.

Es gilt ja das gedeihliche Fortbestehen eines für die allgemeine Volkswohlfahrt in unserm sehr bevölkerten Gebirge hochwichtigen Industriezweiges, an dessen Stelle andere Nahrungsquellen für die Gebirgsbewohner zu schaffen der hohen Regierung unmöglich ist.

Und obwol die beim ersten Landtag vorgefasste Meinung: „die Conservation der fraglichen Hammerwerke sei nicht nöthig, weil man das Eisen aus dem Ausland wohlfeiler erhalten könne,“ und darum der Bergbau nur allein, das Eisenhüttenwesen aber sehr unbedeutend und mangelhaft berücksichtigt worden ist, und ob zwar das Raisonnement einzelner Interessenten: „wir brauchen keine Hammerordnung und auch keine Hammerinspection,“ hier und da noch zu vernehmen ist:

so dürfte doch aus den seit dem 4. Septbr. 1831 gesammelten Erfahrungen abzunehmen sein, daß das gedeihliche Fortbestehen des Eisenhüttenwesens, namentlich aber besonders der Eisenproduction im Erzgebirge und Voigtlande wegen der jezigen großen Reduction der Holzabgabe, zu sichern, aus staatswirtschaftlichen Gründen nothwendig ist, und daß darum zweckmäßige